

RICHTLINIEN DES JUGENDGEMEINDERATES DER STADT ASPERG

Auf Grund des § 41a der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Asperg am 30.06.1997, zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderates am 20.01.2004 folgende Regelungen getroffen:

I. Allgemeines

§ 1 Grundsatz

Bei der Stadt Asperg wird ein Jugendgemeinderat eingerichtet.

§ 2 Ziel

Es wird als notwendig angesehen, dass sich Jugendliche öffentlich engagieren können und ihre Anregungen, Fragen und Kritik in die kommunalpolitische Willensbildung einbringen. Das Interesse an der kommunalen Selbstverwaltung sowie das Verantwortungsbewusstsein soll hierdurch gefördert werden.

§ 3 Aufgaben

Der Jugendgemeinderat wirkt bei allen die Jugend betreffenden Aufgaben mit. Dies gilt vor allem für die Bereiche Bildung, Jugendförderung und Umwelt sowie Kultur und Sport, aber auch für sonstige in der Zuständigkeit der Gemeinde liegende Themenbereiche. Die zu behandelnden Punkte sollen grundsätzlich aus den Reihen des Jugendgemeinderates kommen. Aktuelle Themen können aber auch vom Gemeinderat sowie von der Stadtverwaltung eingebracht werden.

§ 4 Zusammensetzung

Der Jugendgemeinderat besteht analog der Bewerberzahl bei der Wahl aus mindestens 9 und maximal 12 Mitgliedern und dem Bürgermeister als Vorsitzendem. Für die Stellvertretung des Bürgermeisters gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung. Der Vorsitzende hat kein Stimmrecht.

§ 5 Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat und der Verwaltung

1. Die Stadtverwaltung unterstützt den Jugendgemeinderat bei seiner Arbeit.
2. Bei der Beratung eines Jugendgemeinderatsbeschlusses im Gemeinderat bzw. eines Ausschusses haben zwei vom Jugendgemeinderat für das jeweilige Thema gewählte Jugendgemeinderatsmitglieder Rede- und Beratungsrecht.
3. Die Beschlüsse des Jugendgemeinderates gelten als Vorschläge für den Gemeinderat bzw. seine Ausschüsse oder die Stadtverwaltung und werden dort je nach Zuständigkeit behandelt.

4. Der Jugendgemeinderat tagt i.d.R. alle 2 Monate mindestens aber jedes Quartal. Weitere Sitzungen können auf Antrag einzelner Mitglieder einberufen werden. Diese Sitzungen finden öffentlich statt. Die Jugendgemeinderäte sind ehrenamtlich tätig. Eine Entschädigung für diese Tätigkeit wird nicht gewährt.
5. Die Gemeinderäte werden zu den Sitzungen des Jugendgemeinderates eingeladen. Die Fraktionsvorsitzenden des Gemeinderates erhalten die Niederschriften über die Sitzungen des Jugendgemeinderates zur Kenntnis.

§ 6 Veröffentlichungen

Der Jugendgemeinderat kann im Mitteilungsblatt der Stadt Asperg im gleichen Umfang berichten wie die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen. Für die Veröffentlichung hat der Jugendgemeinderat eine/einen Verantwortliche/Verantwortlichen zu wählen.

II. Wahlordnung

§ 7 Wahlgrundsätze

Die Mitglieder des Jugendgemeinderates werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den Wahlberechtigten gewählt.

§ 8 Wahlrecht

Wahlberechtigt und wählbar, unabhängig von ihrer Nationalität sind alle Einwohner/Einwohnerinnen der Stadt Asperg, die zum Zeitpunkt der Wahl das 13. Lebensjahr vollendet, das 19. Lebensjahr aber noch nicht vollendet haben (= 13 bis 18 Jahre) und seit mindestens 3 Monaten ihren Hauptwohnsitz in Asperg haben.

§ 9 Amtszeit, Nachrücken

1. Die Amtszeit für Mitglieder des Jugendgemeinderates beträgt 2 Jahre. Bei Verlängerung der Bewerbungsfrist verlängert sich die Amtszeit bis zur Konstituierung des neuen Jugendgemeinderates um maximal ein Jahr.
2. Vor Ablauf der Amtszeit scheiden Jugendgemeinderäte aus:
 - Wenn sie ihren Hauptwohnsitz in Asperg aufgeben
oder
 - wenn sie ihr Ausscheiden aus einem wichtigen Grund verlangen.
3. Scheidet ein Mitglied des Jugendgemeinderates aus, rückt der/die als nächster Ersatz festgestellte Bewerber/Bewerberin nach.

§ 10 Wahlorgane

Wahlorgane sind

- Der Wahlausschuss
- Der Wahlvorstand

Wahlbewerber/Wahlbewerberinnen können nicht Mitglieder eines Wahlorgans sein. Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Die Mitglieder der Wahlorgane mit Ausnahme des Bürgermeisters sind ehrenamtlich tätig. Sie sind bei ihrer Bestellung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes verpflichtet.

§ 11 Wahlausschuss

1. Für die Wahl des Jugendgemeinderates bestellt der Gemeinderat einen Wahlausschuss. Dieser besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 2 Beisitzer/Beisitzerinnen und 2 Stellvertreter/Stellvertreterinnen. Je eine/einer der Beisitzer/Beisitzerinnen und der Stellvertreter/Stellvertreterinnen kann aus den zum Jugendgemeinderat wahlberechtigten Einwohnern/Einwohnerinnen bestellt werden.
2. Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest und entscheidet über die Zulassung von Bewerbungen, über zurückgewiesene Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis sowie über Einsprüche bei der Wahlanfechtung.
3. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder ein/eine Stellvertreter/Stellvertreterin und beide Beisitzer/Beisitzerinnen oder Stellvertreter /Stellvertreterinnen anwesend sind.

§ 12 Wahllokal, Wahlvorstände

1. Wahllokale werden in der Friedrich-Hölderlin-Schule, im Friedrich-List-Gymnasium und in der Realschule Tamm eingerichtet. Für jedes Wahllokal wird von der jeweiligen Schülermitverantwortung (SMV) ein Wahlvorstand bestellt. Der Wahlvorstand besteht aus dem/der Wahlvorsteher/Wahlvorsteherin als Vorsitzendem/Vorsitzender, seinem/seiner Stellvertreter/Stellvertreterin und 2 weiteren Beisitzern/Beisitzerinnen. Diese sollten mindestens das 13. Lebensjahr vollendet haben.
2. Der Wahlvorstand leitet die Wahlhandlung und ermittelt nach Ablauf der Wahlzeit das Wahlergebnis für den Wahlbezirk. Bei der Auszählung der Stimmzettel ist ein vom Bürgermeister bestimmter Vertreter der Stadtverwaltung anwesend.
3. Wahlhandlung und Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsteher und beide Beisitzer

/Beisitzerinnen anwesend sind. Fehlende Beisitzer/Beisitzerinnen sind vom/von der Wahlvorsteher/Wahlvorsteherin durch Einwohner/Einwohnerinnen, die für den Jugendgemeinderat wahlberechtigt sind, zu ersetzen, wenn dies zu Herstellung der Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes erforderlich ist.

§ 13

Wählerverzeichnisse

1. Vor jeder Wahl zum Jugendgemeinderat wird ein Verzeichnis der Wahlberechtigten mit Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift angelegt. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird an 5 aufeinanderfolgenden Werktagen zur öffentlichen Einsicht ausgelegt. Auslegungsort und Auslegungszeit werden vom Bürgermeister festgesetzt und vor Beginn der Auslegungsfrist öffentlich bekannt gemacht.
2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann eine Berichtigung verlangen.
3. Die Wahlberechtigten werden vor Auslegung des Wählerverzeichnisses mit einer Wahlbenachrichtigungskarte benachrichtigt, dass sie in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.
4. Über die Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis entscheidet der Bürgermeister oder ein/eine von ihm beauftragte/beauftragter Mitarbeiter/Mitarbeiterin der Gemeindeverwaltung. Gegen diese Entscheidung kann der/die Betroffene binnen einer Woche Einspruch beim Wahlausschuss einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss spätestens am 4. Tag vor dem 1. Wahltag. Die Stadt Asperg kann das Wählerverzeichnis bei offensichtlichen Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten jederzeit ändern oder ergänzen. Das Wählerverzeichnis ist von der Stadtverwaltung spätestens einen Arbeitstag vor dem 1. Tag der Wahlwoche unter Berücksichtigung ergänzender Entscheidungen des Wahlausschusses endgültig abzuschließen und zu beurkunden.

§ 14

Bewerbungen

1. Die Wahl des Jugendgemeinderats hat der Bürgermeister spätestens 3 Monate vor Beginn der Wahl (1. Tag der Wahlwoche) öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung enthält die Wahltag, die Zahl der zu wählenden Mitglieder und die Aufforderung, Bewerbungen einzureichen.
2. Bewerbungen können innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung bei der Stadtverwaltung eingereicht werden. Für Bewerbungen sollen Formblätter verwendet werden, die von der Stadt zur Verfügung gestellt werden.
3. Jeder/jede Bewerber/Bewerberin hat in der Bewerbung seinen/ihren Familiennamen, Vornamen, Geburtstag und Adresse anzugeben und zu erklären, dass er/sie bereit ist, im Falle seiner/ihrer Wahl die Grundwerte und

Verfassungsprinzipien des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und deren Gesetze bei seiner/ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zu beachten.

4. Die Bewerbung ist vom/von der Bewerber/Bewerberin und von einem/einer Erziehungsberechtigten handschriftlich zu unterzeichnen.
5. Bewerbungen sind ungültig, wenn sie nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist bei der Stadtverwaltung eingereicht wurden oder nicht die vorgeschriebenen Angaben enthalten oder diese nicht lesbar sind.
6. Stellt der Bürgermeister oder einen/eine von ihm bestellter/bestellte Mitarbeiter/Mitarbeiterin in der Stadtverwaltung behebbare Mängel fest, wird der/die Bewerber/Bewerberin unverzüglich aufgefordert, diese innerhalb von vier Arbeitstagen zu beseitigen.
7. Der Wahlausschuss prüft die eingegangenen Bewerbungen und entscheidet spätestens sechs Wochen vor der Wahl (1. Wahltag) über ihre Zulassung und gibt die zugelassenen Bewerbungen öffentlich bekannt.
8. Zwei Wochen vor der Wahl erhalten die Wähler Gelegenheit, sich in einer Kandidatenbroschüre bzw. in einem Kandidateninformationsblatt über die Mandatsbewerber zu informieren. Die Informationen über die Kandidaten werden auch eine Woche vor der Wahl in den Asperger Nachrichten veröffentlicht. Auf die Wahlwoche selbst und auf deren Bedeutung wird vor der Wahlwoche in den Asperger Nachrichten hingewiesen

§ 15

Stimmzettel

Es wird mit amtlichen Stimmzetteln gewählt. Der Stimmzettel enthält Namen, Vornamen, Alter und die Adresse der Bewerber/Bewerberinnen. Die Bewerber/Bewerberinnen werden auf dem Stimmzettel alphabetisch aufgeführt.

§ 16

Wahltag und Wahlzeit

1. Die Wahl der Jugendgemeinderäte findet an mehreren Tagen statt. Es wird eine Wahlwoche festgelegt. In dieser Wahlwoche können die Wahlberechtigten von Montag bis Freitag während der großen Pausen in den jeweiligen Wahllokalen (Schulen) ihre Stimmzettel abgeben.
2. Ergänzend hierzu ist die Briefwahl, die direkt über die Stadtverwaltung läuft, möglich. Diese ist vor allem für diejenigen Stimmberechtigten gedacht, welche zum Zeitpunkt der Wahl keine oder eine außerorts gelegene Schule besuchen. Die Briefwahlunterlagen werden mit dem Vordruck auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigungskarte, die jeder Wahlberechtigte erhalten hat, bei der Stadtverwaltung angefordert und ausgegeben.

§ 17

Wahlhandlung

1. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Der/die Wahlberechtigte muss seine/ihre Wahlbenachrichtigung zur Wahl mitbringen. Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der/die Wahlberechtigte auszuweisen.
2. Zur Kennzeichnung des Stimmzettels ist im Wahllokal mindestens eine Wahlkabine aufzustellen. Der Stimmzettel wird in eine bereitgestellte, abgeschlossene Wahlurne eingeworfen. Die Urne wird vom Rektor verwahrt.
3. In jedem Wahllokal sind die Richtlinien zur Einrichtung eines Jugendgemeinderates auszulegen.

§ 18

Ausübung des Wahlrechts

Jede/jeder Wahlberechtigte verfügt analog der Bewerberzahl über mindestens 9 und maximal 12 Stimmen. Es gelten je nach Bewerberzahl folgende Regelungen:

- 13 Kandidaten = 9 Jugendgemeinderäte = max. 9 Stimmen bei der Wahl
- 14 Kandidaten = 10 Jugendgemeinderäte = max. 10 Stimmen bei der Wahl
- 15 Kandidaten = 11 Jugendgemeinderäte = max. 11 Stimmen bei der Wahl
- 16 und mehr Kandidaten = 12 Jugendgemeinderäte = max. 12 Stimmen bei der Wahl.

Der/die Wähler/Wählerin kann seine/ihre Stimme nur für die auf dem Stimmzettel vorgedruckten Bewerber/Bewerberinnen abgeben. Der/die Wähler/Wählerin kann einzelnen Bewerbern bis zu 3 Stimmen geben.

§ 19

Gültigkeit der Wahl

Eine Mindestwahlbeteiligung ist nicht erforderlich. Es müssen sich mindestens 13 Kandidaten der Wahl stellen.

§ 20

Ungültige Stimmen, ungültige Stimmzettel

1. Ungültig sind Stimmzettel
 - die nicht amtlich hergestellt sind,
 - die keine gültigen Stimmen enthalten,
 - auf denen die zulässige Stimmenanzahl überschritten ist,
 - die ganz durchgestrichen, durchgeschnitten oder durchgerissen sind,
 - die beleidigende Hinweise enthalten.
2. Ungültig sind Stimmen
 - die nicht eindeutig einem Bewerber zugeordnet sind,
 - die auf eine Person entfallen, die nicht auf dem Stimmzettel vorgedruckt ist.

§ 21

Feststellung des Wahlergebnisses, Annahme der Wahl

1. Die Bewerber/Bewerberinnen mit der höchsten Stimmenzahl sind in der Reihenfolge dieser Zahlen gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Das Losverfahren wird vom Wahlausschuss durchgeführt.

2. Die nicht gewählten Bewerber/Bewerberinnen sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmzahlen als Ersatzleute festzustellen. Das Wahlergebnis für den Jugendgemeinderat wird durch den Wahlausschuss unverzüglich festgestellt und durch den Bürgermeister öffentlich bekannt gemacht.
3. Der Bürgermeister benachrichtigt die gewählten Bewerber/Bewerberinnen und fordert sie auf, binnen 2 Wochen zu erklären, dass sie bereit sind, als ehrenamtlich tätige Einwohner/Einwohnerinnen im Jugendgemeinderat mitzuwirken. Wird die Bereitschaft zur ehrenamtlichen Mitwirkung abgelehnt oder bleibt eine Äußerung innerhalb der Erklärungsfrist und einer weiteren Nachfrist von einer Woche aus, so rückt der/die als nächster Ersatz festgestellte Bewerber/Bewerberin nach.

II. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 22 Inkrafttreten

Die Änderungen treten mit der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bürgermeisteramt Asperg

Storer
Bürgermeister